

# Freiburger Kinderhausinitiative e.V.

Freier Träger der Jugendhilfe \* Zusammenschluss von Elterninitiativen

---

## **SATZUNG DES VEREINS FREIBURGER KINDERHAUSINITIATIVE e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Freiburger Kinderhausinitiative e. V. und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftssitz ist Habsburgerstraße 9, 79104 Freiburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
2. Er soll dazu dienen, eine an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung orientierte Erziehungs- und Elternbildungsarbeit zu fördern. Er will diese Zielsetzung auf folgende Weise verwirklichen:
  - a) in der Öffentlichkeit für die Ziele gemäß Ziffer 1 wirken,
  - b) Veranstaltungen durchführen, die einer Bewusstseinsbildung im Sinne der Zielsetzung dienen,
  - c) Kinderhäuser für Kleinst-, Klein- und Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr einrichten, die von Eltern und hauptamtlichen ErzieherInnen gemeinsam organisiert werden.

### **§ 3 Gewinn und Vermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaften sind: Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Fördermitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, den Verein zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Entrichtung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.
4. Aktive Mitglieder müssen darüber hinaus zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Vereins bereit sein.
5. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Ehepartnern oder Personen in Lebensgemeinschaften kann nur jeweils der Partner sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, der den Mitgliedsantrag schriftlich gestellt hat. Darüber hinaus können auch unabhängig voneinander beide Partner einen Mitgliedsantrag stellen.

6. Die Vertretung bei Stimmabgaben aufgrund schriftlicher Vollmacht des eingetragenen Mitglieds an das andere Elternteil ist zulässig.
7. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und andere bindende Regelungen, die die Mitglieder beschließen oder beschlossenen haben, an.

## **§ 5 Aufnahme, Ausschluss, Austritt**

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages gegenüber dem Vorstand des Vereins; dieser beschließt über den Antrag.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder stellen; der Antrag ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Monatsbeitrag sowohl für die Aktiven als auch für die Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

## **Die Organe des Vereins**

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **§ 8 Der Vorstand**

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, zugelassen sind die Bevollmächtigten i.S. v. § 4 Abs. 6. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
3. Über die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden. Die Versammlungsleitung hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung aufgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangt. Für die Einladung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderungen, Richtlinien und gegebenenfalls eine Grundlage für die Betreuungs- und Erziehungsarbeit des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied laut §4 Absatz 5 und 6

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 12 aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung nach Absprache des Vorstandes. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung mit Zustimmung der Versammlung auch auf einen Dritten übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung.

Bei Wahlen kann der Vorstand die Versammlungsleitung für die vorhergehende Sitzung und Dauer der Wahl einem Dritten oder einem Wahlausschuss übertragen.

6. Auf der Versammlung ist der jährliche Vorstandsbericht vorzulegen. Mit Mehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes wie auch jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die folgende Amtszeit des Vorstandes. Diese Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7. Die Protokollführerin/der Protokollführer erstellt das Protokoll. Dieses Protokoll wird von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/In unterschrieben.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- die Satzung, Satzungsänderungen, Richtlinien und gegebenenfalls eine Grundlage für die Betreuungs- und Erziehungsarbeit des Vereins.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 ElternvertreterInnen aus den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen und 2 gewählten VertreterInnen der angestellten Fachkräfte sowie der pädagogischen Leitung/Geschäftsführung kraft Amtes. Die 4 Vorstandsmitglieder aus den Kinderbetreuungseinrichtungen und die 2 VertreterInnen der Fachkräfte vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam. Die pädagogische Leitung/Geschäftsführung ist zur Einzelvertretung berechtigt
2. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer hauptberuflich besetzten Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem/der Leiter/in und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
3. Die pädagogische Leitung hat die fachliche und organisatorische Gesamtleitung der Einrichtungen der Freiburger Kinderhausinitiative e.V. und die Dienst- und Fachaufsicht Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand auch einem einzelnen Mitglied des Vorstandes und aus besonders wichtigem Grund auch einem einzelnen aktiven Mitglied des Vereins Vertretervollmacht erteilen.
4. Der Vorstand mit Ausnahme der pädagogischen Leitung/ Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung gerechnet vom Tag der Wahl, für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied bzw. ein abberufenes Mitglied kann der Vorstand kommissarisch ein anderes aktives Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen. Spätestens auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.
9. Obwohl vereinsinterne Entscheidungsgremien bestehen, trifft der Vorstand die rechtlich bindenden Entscheidungen, da er den Verein auch rechtlich vertritt.

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Die Vereinsführung
  2. Wahrnehmung aller Arbeitgeberaufgaben intern und extern
  3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  4. Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie
- alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsvorgang zugewiesen sind.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der pädagogischen Leitung und bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, per Email oder telefonisch einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind oder auf Einhaltung dieser Frist verzichtet haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (auch Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Auflösung**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder gestellt werden.
2. Über den Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindesten 2/3 der erschienenen aktiven Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich mit Einlagen an dem Vereinsvermögen beteiligen, sollen durch privatrechtliche Verträge dahingehend abgesichert sein, dass bei einer Auflösung des Vereins ihr Vermögen bzw. ihr Anteil am Gesamtvermögen des Vereins an sie zurückgeht. Die Mitglieder erhalten jedoch nicht mehr zurück als sie seinerzeit eingebracht haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen von Elterninitiativvereinen